

Entsprechenserklärung

zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im November 2024 wurde und wird den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 – mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlung entsprochen:

Gemäß der **Empfehlung G.10 Satz 2** des Kodex soll das Vorstandsmitglied über die langfristig variablen Gewährungs beträge erst nach vier Jahren verfügen können. Das seit dem 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 geltende Vergütungssystem weicht von der Empfehlung ab, indem das Vorstandsmitglied über einen Anteil der langfristig variablen Gewährungsbeträge, kurz LTI genannt, bereits vor Ablauf von 4 Jahren verfügen kann (siehe Entsprechenserklärung 2024). Das ab dem 1. Januar 2026 geltende Vergütungssystem entspricht der Empfehlung G.10 Satz 2.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex hat die Anwendbarkeit der Empfehlungen des Kodex auf Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen dahin eingeschränkt, dass sie für diese nur insoweit gelten, als keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Über diese gesetzlichen Regelungen und die Auswirkungen auf die Entsprechenserklärung wird in der Erklärung zur Unternehmensführung im Geschäftsbericht berichtet.

Frankfurt am Main, November 2025

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat